

Arbeitshilfe

**zum Jugendamtselternbeirat
nach § 9 KiBiz**

Städtetag
Nordrhein-Westfalen



Arbeitshilfe der Kommunalen Spitzenverbände und Landesjugendämter in NRW
- Stand 20. Juli 2011 -

erarbeitet von:

Stadt Gelsenkirchen, Holle Weiß
Stadt Brühl, Susanne Hempel
Stadt Krefeld, Gerhard Ackermann
Landschaftsverband Rheinland, Roswitha Biermann
Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Silvia Dutschke und Klaus Dreyer

Inhaltsverzeichnis

Einführung	4
I. Zusammenschluss der Eltern-Beiräte der Kindertageseinrichtungen auf örtlicher Ebene und Interessenvertretung gegenüber den Trägern der Jugendhilfe.....	5
II. Wahlverfahren zum Jugendamtselternbeirat	6
III. Geschäftsordnung	7
IV. Mitwirkung in wesentlichen, die Kindertageseinrichtung betreffenden Fragen	8
V. Orte des Zusammenwirkens mit dem Jugendamtselternbeirat	8
 Anlage 1	
Vorschlag für eine Geschäftsordnung	10
 Anlage 2	
Vorschlag für ein Merkblatt über Aufgaben, Wahlverfahren, Rechte und Pflichten der Jugendamtselternbeiräte	12
 Anlage 3	
Vorschlag für ein Merkblatt – grundlegende Informationen über Strukturen/ Kindertageseinrichtungen	13

Einführung

Durch das erste KiBiz-Änderungsgesetz wird die Mitwirkung von Eltern im Bereich der Kindertageseinrichtungen auf eine neue gesetzliche Grundlage¹ gestellt: Während der Eltern-Beirat für die einzelne Kindertageseinrichtung (im Folgenden: Kita-Beirat) bereits im KiBiz in der Fassung von 2007 enthalten war und das Änderungsgesetz insofern lediglich Änderungen vornimmt, war der in § 9 Abs. 6 – 8 vorgesehene Jugendamtselternbeirat (ebenso wie der Landeselternbeirat) bisher gesetzlich nicht geregelt. Allerdings haben sich bereits zuvor in einigen Kommunen – auch ohne gesetzliche Grundlage – Stadt-Elternräte konstituiert, die die Interessen von Eltern gegenüber Trägern und Jugendämtern wahrgenommen haben.

- Zum einen ist festzustellen, dass sich durch die gesetzliche Regelung der Jugendamtselternbeiräte de jure und de facto neue Mitwirkungsmöglichkeiten für Eltern ergeben. Aus der gesetzlichen Regelung lässt sich zudem folgern, dass die bisherigen Stadt-Elternräte nicht zusätzlich weiterbestehen: Zwei unterschiedliche Institutionen mit der gleichen Zielrichtung würden der Interessenvertretung von Eltern eher schaden.
- Zum anderen muss festgestellt werden, dass die vorgesehenen Mitwirkungsmöglichkeiten nicht im Sinne von Mitbestimmung verstanden werden dürfen. Sowohl für die Träger von Kindertageseinrichtungen als auch für das Jugendamt gilt, dass die Entscheidungen, insbesondere über Finanzen, Personal und Konzeptionen von Einrichtungen (einschließlich Öffnungszeiten und Aufnahmekriterien) einer Mitentscheidung/Mitbestimmung durch die Eltern nicht zugänglich sind.

Auf der Basis dieser klarstellenden Hinweise sollte die gesetzliche Regelung von allen Beteiligten zum Anlass genommen werden, eine vertrauensvolle Zusammenarbeit fortzuführen oder zu initiieren. Die Eltern verantworten ihre Kinder für einen längeren Zeitraum den Kindertageseinrichtungen. Deshalb ist eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Kindertageseinrichtungen, Jugendamt und Eltern besonders wichtig. Mit der gesetzlichen Regelung soll die Elternmitwirkung und die Transparenz der Arbeit der Kindertageseinrichtungen erhöht und somit das Vertrauen der Eltern als wichtige Voraussetzung für gelingende Zusammenarbeit gestärkt werden.

Die Elternbeiräte

- auf Ebene der Kindertageseinrichtung,
- auf Ebene des Jugendamtes und
- auf Ebene des Landes

greifen daher nicht nur formal (z. B. Wahlverfahren) ineinander, sondern auch inhaltlich. Genauso wie sich die Entscheidungskompetenzen der Träger, des Jugendamtes und des Landes als gestuftes Verhältnis differenzieren lassen und sich gegenseitig ergänzen:

- individuelle Angelegenheiten der einzelnen Kindertageseinrichtung,
- generelle Entscheidungen für alle Kindertageseinrichtungen in einem Jugendamtsbezirk und
- zentrale und grundlegende Entscheidungen für alle Kindertageseinrichtungen in NRW

lässt sich auch die Mitwirkung der Elternbeiräte auf diesen drei sich gegenseitig ergänzenden Ebenen differenzieren.

¹ Diese Arbeitshilfe wurde auf Basis des Regierungsentwurfs (LT-Drs. 15/1929) und der Empfehlung des Ausschusses für Familie, Kinder und Jugend (LT-Drs. 15/2385) erarbeitet.

Diese Arbeitshilfe soll Möglichkeiten aufzeigen, wie das Jugendamt die Mitwirkung von Eltern in dem oben beschriebenen Rahmen und vor dem Hintergrund ihrer zunehmend beschränkten finanziellen und personellen Ressourcen gewährleisten kann.

Neben einer Muster-Geschäftsordnung für den Jugendamtselternbeirat sind im Anhang zwei Merkblätter beigelegt, die Elternbeiratsmitglieder in knapper Form über wesentliche Rahmenbedingungen und Inhalte ihrer Tätigkeit und über Strukturen / Kindertageseinrichtungen informieren sollen. Alle 3 Materialien können örtlich nach Bedarf abgeändert werden.

I. Zusammenschluss der Eltern-Beiräte der Kindertageseinrichtungen auf örtlicher Ebene und Interessenvertretung gegenüber den Trägern der Jugendhilfe

Nach § 9 Abs. 6 Satz 1 können sich die Kita-Elternbeiräte auf örtlicher Ebene zu der Versammlung von Eltern-Beiräten (also dem Jugendamtselternbeirat) zusammenschließen und ihre Interessen gegenüber den Trägern der Jugendhilfe vertreten.

1. Die Entscheidung, ob ein solcher Jugendamtselternbeirat gebildet wird, liegt damit ausschließlich und allein in der Entscheidungskompetenz der Elternbeiräte der einzelnen Kindertageseinrichtungen.
2. Zweck des Zusammenschlusses ist die Interessenvertretung der Eltern gegenüber den Trägern der Jugendhilfe. Daraus ergibt sich, dass es sich nicht nur um eine Interessenvertretung gegenüber dem Jugendamt handelt, sondern auch gegenüber den Kirchen, Wohlfahrtsverbänden und Elterninitiativen als Träger der Kindertageseinrichtungen.
3. Aus verschiedenen Gründen sollte zwischen den Beteiligten klar sein, dass es in den Elternbeiräten nicht um Einzelfälle und persönliche Interessen der Mitglieder der Beiräte gehen sollte, sondern um die Interessen von Eltern insgesamt.

Da es neben dem Jugendamtselternbeirat noch die Beiräte der einzelnen Kindertageseinrichtungen gibt, sollte auch klar sein, dass im Jugendamtselternbeirat grundsätzlich nicht die Angelegenheiten einer einzelnen Kindertageseinrichtung thematisiert werden, sondern um Angelegenheiten, die über die einzelne Kindertageseinrichtung hinausgeht.

4. Wie bereits in der Einleitung dargestellt, handelt es sich um Mitwirkungsrechte, nicht um Mitentscheidungsrechte. Die Entscheidungskompetenz über Finanzen, Personalangelegenheiten und konzeptionelle Fragen obliegen sowohl beim Jugendamt als auch bei den Trägern den nach ihren jeweiligen Rechtsgrundlagen dafür vorgesehenen Gremien.

Generell wird es bei der Tätigkeit des Jugendamtselternbeirates z. B. um die Betreuungsbedarfe und Wünsche zum Angebot gegenüber den Jugendämtern und den Trägern der Kindertageseinrichtung gehen.

5. Bei der Tätigkeit der Jugendamtselternbeiräte sollen die besonderen Interessen von Kindern mit Behinderung und deren Eltern angemessen berücksichtigt werden. Damit wird dem Inklusionsgedanken Rechnung getragen, der z. B. auch in der bundesrechtlich verbindlichen UN-Behindertenrechtskonvention

zum Ausdruck kommt und bei deren Umsetzung eine Bewusstseinsbildung für die besonderen Belange von Menschen mit Behinderung von großer Bedeutung ist.

Dies schließt nicht aus, dass der Jugendamtselternbeirat auch die besonderen Belange anderer Kinder, z. B. Kinder mit Migrationshintergrund, von benachteiligten oder hochbegabten Kindern erörtert: Jedes Kind hat individuelle und besondere Bedarfe, deren Förderung in der Kindertageseinrichtung gewährleistet werden sollte.

6. Diesen Rechten von Eltern an institutioneller Vertretung ihrer Interessen und auf Mitwirkung gegenüber dem Jugendamt stehen auch Pflichten gegenüber:

Dazu gehört die Verpflichtung zur Verschwiegenheit und Wahrung des Datenschutzes für vertrauliche (mündliche oder schriftliche) Informationen, die ihnen im Rahmen der Beiratstätigkeit bekannt geworden sind.

Die mit dem Gesetz verfolgten Ziele von Interessenvertretung und Transparenz müssen auch von den Mitgliedern der Elternbeiräte ihrerseits verfolgt werden. Es sollten daher Vereinbarungen z. B. mit dem Jugendamt oder mit den Eltern-Beiräten der einzelnen Kindertageseinrichtungen zu treffen, wie diese über die Tätigkeit des Jugendamtselternbeirates informiert werden.

II. Wahlverfahren zum Jugendamtselternbeirat

1. Voraussetzung für die Gültigkeit der Wahl des Jugendamtselternbeirats ist, dass sich 15 % der Beiräte der Kindertageseinrichtungen an der Wahl beteiligt haben. Es kommt also nicht auf die Anzahl der Personen an, die in dem Wahlverfahren mitgewirkt hat, sondern auf die Zahl der durch diese Personen vertretenen Elternbeiräte von Kindertageseinrichtungen. Wenn also in einem Jugendamtsbezirk 100 Kindertageseinrichtungen bestehen und damit 100 Elternbeiräte, so müssen sich an der Wahl des Jugendamtselternbeirates mindestens 15 Elternbeiräte von den Kindertageseinrichtungen beteiligt haben. Pro Kita-Beirat kann daher nur 1 Stimme abgegeben werden.
2. Im Sinne der Unterstützungspflicht des Jugendamtes gegenüber Eltern die sich bereits im Kita-Beirat engagiert haben und sich zur Mitwirkung auch im Jugendamtsbeirat bereiterklärt haben, ist es höchst sinnvoll, dass das Jugendamt zumindest in der jeweils ersten Sitzung zu Beginn des Kindergartenjahres eine gesteigerte Verpflichtung übernimmt.

Praktisch sollte dies zu folgendem Verfahren führen:

- Das Jugendamt schreibt bereits vor den Sommerferien die Träger der Kindertageseinrichtungen und die eigenen kommunalen Kindertageseinrichtungen an, mit der Bitte, unverzüglich nach Beginn des Kindergartenjahres die Elternversammlung einzuberufen, so dass bis zum 10. Oktober die Wahl der Kita-Beiräte erfolgen kann.
- Das Jugendamt schlägt den Kita-Beiräten bereits in diesem Schreiben einen Versammlungsraum und einen Termin im Zeitraum zwischen dem 11. Oktober und dem 10. November vor, in dem das Wahlverfahren zum Jugendamtselternbeirat stattfindet. Das Jugendamt kennt die

Anzahl der Kindertageseinrichtungen und kann damit einen für die Versammlung der Eltern-Beiräte tauglichen Raum auswählen.

- Dieses Prozedere sollte zuvor mit den Trägern der freien Jugendhilfe abgestimmt sein. Im Hinblick auf die zeitlichen Anforderungen im Gesetz sollte diese Abstimmung für das Kindergartenjahr 2011/12 unverzüglich erfolgen.
- Das Jugendamt bietet den Kita-Beiräten an, diese erste Sitzung im Sinne einer Moderation zu leiten, das Wahlverfahren zu organisieren und anschließend das Ergebnis einschließlich der Beschlussfähigkeit festzustellen.

Bei den weiteren Sitzungen des Jugendamtselternbeirates sollte es dann möglich sein, dass die Geschäftsführung von der / dem Vorsitzenden bzw. vom Vorstand übernommen wird (Einladung, Sitzungsleitung, Protokollführung etc.).

3. Wahlberechtigt sind die dem Regelungsgegenstand des KiBiz unterliegenden Einrichtungen. Dies sind alle Kindertageseinrichtungen der öffentlichen und freien Träger. Eingeschlossen sind auch die privat-gewerblichen Träger, die den fachlichen Regelungen der §§ 1 bis 16 unterliegen, aber keine Finanzierung auf Basis der §§ 17 bis 24 erhalten. Nicht vom Geltungsbereich des KiBiz erfasst und damit nicht wahlberechtigt sind hingegen die heilpädagogischen Kindertageseinrichtungen und die sogenannten Spielgruppen, die nicht dem fachlichen Anspruch des KiBiz entsprechen, z. B. weil sie deutlich geringere Betreuungszeiten aufweisen und dementsprechend auch nicht dem umfassenden Bildungsanspruch des KiBiz entsprechen können.
4. Das Jugendamt sollte den Jugendhilfeausschuss über die Bildung des Jugendamtselternbeirats und über den wesentlichen Inhalt der getroffenen Absprachen informieren.

III. Geschäftsordnung

1. In § 9 Abs. 8 KiBiz ist geregelt, dass das Nähere zum Verfahren und die Zusammensetzung des Jugendamtselternbeirats durch die Versammlung der Eltern-Beiräte in einer Geschäftsordnung geregelt wird.

Damit ist klargestellt, dass der öffentliche Träger der Jugendhilfe keine Satzung beschließen muss, sondern die Jugendamtselternbeiräte die verfahrensrechtlichen Regelungen selbst in einer Geschäftsordnung treffen.

2. In der Geschäftsordnung sollten insbesondere folgende Punkte geregelt werden:
 - Einladung zu den Sitzungen, ggf. Initiierung der ersten Einberufung im jeweiligen Kindergartenjahr durch das Jugendamt
 - Beschlussfähigkeit
 - Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit

- Verantwortlichkeit des Vorstandes für die laufenden Angelegenheiten (Einladung, Sitzungsleitung, Protokoll etc.)
- Wahl der/des Vorsitzenden und der Stellvertreter/innen
- Ende der Mitgliedschaft im Jugendamtselternbeirat
- Wahlzeit bis zur Wahl eines neuen Jugendamtselternbeirates im folgenden Kindergartenjahr
- Festlegung der Aufgaben des Jugendamtselternbeirates
- Zusammenarbeit mit dem Jugendamt
- Verpflichtung zur Geheimhaltung
- Informationspflichten gegenüber den Kita-Beiräten und gegenüber dem Jugendamt

IV. Mitwirkung in wesentlichen, die Kindertageseinrichtung betreffenden Fragen

1. Entsprechend der Begründung zum Gesetzentwurf ist auch hier klarzustellen, dass es sich um ein Anhörungsrecht, nicht um ein Mitentscheidungsrecht handelt.
2. Die Frage, was wesentliche Fragen der Kindertagesbetreuung sind, kann kommunal sehr unterschiedlich beantwortet werden. Dies kann je nach Größe des Jugendamtsbezirks und abhängig von der Kommunikationskultur zwischen Jugendamt, Trägern und bisherigen Elternräten bzw. den neuen Jugendamtselternbeiräten sehr unterschiedlich ausgestaltet sein.

Ein wesentlicher Hinweis darauf, dass es sich um eine wesentliche Frage der Kindertagesbetreuung handelt, kann darin liegen, dass eine Angelegenheit der Beschlussfassung oder der Information im Jugendhilfeausschuss unterliegt. Beispiele können die Elternbeitragssatzungen, Fragen der örtlichen Bedarfsdeckung, Grundsätze zur Finanzierung der Kindertageseinrichtungen oder fachliche Initiativen oder Projekte in Bezug auf alle oder zumindest mehrere Kindertageseinrichtungen im Jugendamtsbezirk sein.

Wenn im Jugendamtsbezirk bereits bisher ein Elternrat bestanden hat, sollten die etablierten Formen der Kommunikation selbstverständlich beibehalten werden.

V. Orte des Zusammenwirkens mit dem Jugendamtselternbeirat

1. Im Regelfall wird der Jugendamtselternbeirat das Jugendamt bzw. freie Träger in seine Sitzungen einladen, um die aus seiner Sicht relevanten Fragen zu erörtern.
2. In Betracht kommt alternativ dazu - je nach Fragestellung - eine Teilnahme des Jugendamtselternbeirates an einer Sitzung der AG § 78. Dies liegt insbe-

sondere dann nahe, wenn ein Sachverhalt mit dem Jugendamt bzw. allen vor Ort tätigen freien Trägern erörtert werden soll. Je nach Fragestellung kommen aber auch Stadtteilkonferenzen und ähnliche Gremien in Betracht.

3. Darüber hinaus ist auch eine anlassbezogene Einladung in eine Sitzung des Jugendhilfeausschusses möglich. Auch die Bestellung eines Mitglieds des Jugendamtselternbeirates als ständiges beratendes Mitglied im Jugendhilfeausschuss ist denkbar. Eine Mitwirkung als stimmberechtigtes Mitglied im Jugendhilfeausschuss ist dagegen ausgeschlossen, da die stimmberechtigten Mitglieder im SGB VIII bzw. im AG-KJHG/NRW abschließend aufgezählt sind.

Dieser Arbeitshilfe sind beigelegt:

Anlage 1 Vorschlag für eine Geschäftsordnung

Anlage 2 Vorschlag für ein Merkblatt über Aufgaben, Wahlverfahren, Rechte und Pflichten der Jugendamtselternbeiräte

Anlage 3 Vorschlag für ein Merkblatt – grundlegende Informationen über Strukturen/Kindertageseinrichtungen

Muster: Geschäftsordnung für den Jugendamtselternbeirat

1.

Die erste Einberufung der Versammlung der Elternbeiräte der Kindertageseinrichtungen im jeweiligen Kindergartenjahr erfolgt durch die Verwaltung des Jugendamtes. Hierzu stellt die Verwaltung des Jugendamtes einen geeigneten Raum zur Verfügung und lädt die Elternbeiräte der Kindertageseinrichtungen ein. Im Einverständnis mit den anwesenden Elternbeiräten der Kindertageseinrichtungen kann die Verwaltung des Jugendamtes die Sitzung leiten.

Für die folgenden Sitzungen obliegt die Terminierung, Einladung und Sitzungsleitung der /dem Vorsitzenden.

2.

Die Versammlung der Elternbeiräte der Kindertageseinrichtungen ist beschlussfähig, wenn eine schriftliche Einladung

- für die jeweils erste Sitzung im Kindergartenjahr durch die der Verwaltung des Jugendamtes an die Elternbeiräte der Kindertageseinrichtungen
- für die folgenden Sitzungen durch die / den Vorsitzenden

mindestens zwei Wochen vor dem in der Einladung genannten Termin abgesandt wird. Dies setzt voraus, dass die Elternbeiräte der Kindertageseinrichtungen gewählt worden sind und der Träger der Kindertageseinrichtungen (§ 6 KiBiz) dies der Verwaltung des Jugendamtes mitgeteilt hat.

3.

Die Mitglieder des Jugendamtselternbeirates und seine Stellvertreter/innen werden in der Zeit vom 11. Oktober bis zum 10. November eines Jahres für die Dauer eines Jahres von der Versammlung der Elternbeiräte gewählt. Der Beschluss der Versammlung der Elternbeiräte über die Wahl des Jugendamtselternbeirates wird mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

Die Gültigkeit der Wahl des Jugendamtselternbeirates setzt voraus, dass sich 15 % aller Elternbeiräte im Jugendamtsbezirk an der Wahl beteiligt haben.

Die Verwaltung des Jugendamtes stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Danach wählt der Jugendamtselternbeirat u.a. eine/n Vertreter/in und eine/n Stellvertreter/in aus ihrer Mitte für die Landesebene.

4.

Die maximale Anzahl der Mitglieder des Jugendamtselternbeirates ergibt sich aus der Anzahl der Kindertageseinrichtungen. Die Elternbeiräte der Kindertageseinrichtungen entsenden aus ihrer Mitte eine/n Vertreter und eine/n Stellvertreter/in.

Mitglieder und sein/e Stellvertreter/in sind Erziehungsberechtigte (§ 1 Abs. 4 KiBiz), deren Kind zur Zeit der Wahl eine Kindertageseinrichtung in dem Jugendamtsbezirk besucht.

5.

Die Mitgliedschaft im Jugendamtselternbeirat endet, wenn das Kind des Erziehungsberechtigten eine Kindertageseinrichtung im Jugendamtsbezirk nicht mehr besucht. Scheidet ein Mitglied des Jugendamtselternbeirates vor Ablauf der Wahlzeit aus oder ist es auf andere Weise an der Wahrnehmung seiner Aufgaben verhindert, tritt an seine Stelle die / der gewählte Vertreter/in.

6.

Der Jugendamtselternbeirat übt seine Tätigkeit nach Ablauf der Wahlzeit bis zum Zusammentreten des neu gewählten Jugendamtselternbeirates aus. Nr. 4 Satz 1 findet insoweit

keine Anwendung. Beschlüsse des Jugendamtselternbeirates werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

7.

Zu den Aufgaben des Jugendamtselternbeirates gehören insbesondere

- a) die Interessen der Elternschaft, im Besonderen die Interessen von Kindern mit Behinderungen und deren Eltern, gegenüber den Trägern der Jugendhilfe zu vertreten und
- b) bei wesentlichen die Kindertageseinrichtungen betreffenden Fragen mitzuwirken.

8.

Die Verwaltung des Jugendamtes hat dem Jugendamtselternbeirat die Möglichkeit der Mitwirkung bei wesentlichen die Kindertageseinrichtungen betreffenden Fragen zu geben. Hierzu soll der Jugendamtselternbeirat mindestens zweimal im Jahr und bei Bedarf die Verwaltung des Jugendamtes zu einer Sitzung einladen.

9.

Zwischen dem Jugendamtselternbeirat und der Verwaltung des Jugendamtes sind im Einzelnen Vereinbarungen zum Verfahren über die Mitwirkung bzw. Zusammenarbeit zu treffen. Das Gleiche gilt für die gegenseitige Information zwischen den Elternbeiräten der Kindertageseinrichtungen und dem Jugendamtselternrat, z.B. durch die wechselseitige Versendung der Sitzungsprotokolle.

10.

Die Mitglieder des Jugendamtselternbeirates sind zur Verschwiegenheit über die Informationen und personenbezogenen Daten verpflichtet, über die sie im Rahmen ihrer Tätigkeit Kenntnis erlangt haben. Die datenschutzrechtlichen Regelungen sind einzuhalten.

Information zum Jugendamtselternbeirat

Das Kinderbildungsgesetz (KiBiz) erweitert seit 2011 die Elternmitwirkung in Kitas: Die Elternbeiräte der einzelnen Kindertageseinrichtungen können einen Jugendamtselternbeirat wählen,

- der Interessen von Eltern gegenüber den Trägern der Kitas vertritt und
- den das Jugendamt bei den wesentlichen Fragen der Kita-Betreuung informieren und anhören soll.
- Die einzelnen Jugendamtselternbeiräte wählen einen Landeselternbeirat.

Da es neben dem Jugendamtselternbeirat noch die Beiräte der einzelnen Kindertageseinrichtungen gibt, kann der Jugendamtselternbeirat vor allem Angelegenheiten erörtern, die für mehrere oder alle Kindertageseinrichtung gelten: Dies können z.B. Betreuungsbedarfe der Eltern und Wünsche zum Angebot, Elternbeiträge oder fachliche Initiativen oder Projekte von allen oder mehreren Kitas sein. Die Entscheidung über diese Fragen werden nach der Beteiligung des Jugendamtselternbeirats vom Jugendamt / Jugendhilfeausschuss bzw. von den Trägern der Kitas getroffen.

Die besonderen Interessen von Kindern mit Behinderung und deren Eltern sollen angemessen berücksichtigt werden.

Diesen Rechten von Eltern auf Vertretung ihrer Interessen und Mitwirkung stehen auch Pflichten gegenüber: Dazu gehört die Verpflichtung zur Verschwiegenheit für vertrauliche Informationen und Wahrung des Datenschutzes. Es sollten auch Vereinbarungen mit den Eltern-Beiräten der einzelnen Kindertageseinrichtungen zu treffen, wie diese über die Tätigkeit des Jugendamtselternbeirates informiert werden.

Voraussetzung für die Gültigkeit der Wahl des Jugendamtselternbeirats ist, dass sich 15 % der Kita-Beiräte an der Wahl beteiligt haben.

Grundlegende Informationen über Strukturen/Kindertageseinrichtungen

(Alle im Text genannten Zahlen sind Durchschnittszahlen NRW)

In NRW gibt es knapp 10.000 Kindertageseinrichtungen. Rund 80 % der Kindertageseinrichtungen werden von freien Trägern betrieben, also von Kirchen, Wohlfahrtsverbänden (Caritas, Diakonie, Arbeiterwohlfahrt und DRK) und Elterninitiativen. 20 % der Kindertageseinrichtungen befinden sich in der Trägerschaft von Städten und Gemeinden. Vereinzelt gibt es Kindertageseinrichtungen von privat-gewerblichen Trägern, die aber nicht über das KiBiz finanziert werden.

Die Kosten der Kindertagesbetreuung werden nach den gesetzlichen Regelungen

- zu je einem Drittel von Jugendamt und Land und
- zu je einem Sechstel durch die Träger der Kindertageseinrichtungen und die Elternbeiträge (Finanzierungsanteile grob gerundet)

mitfinanziert. Wenn Trägeranteile oder Elternbeiträge ausfallen, erhöht sich der Finanzierungsanteil des Jugendamtes.

Die Elternbeiträge sind in allen Kommunen in NRW nach Einkommen der Eltern gestaffelt; Eltern mit geringem Einkommen sind vom Elternbeitrag befreit und außerdem müssen für Kinder im letzten Kindergartenjahr keine Elternbeiträge gezahlt werden. Kommunen zahlen einen Trägeranteil von 21 %, Kirchen von 12 %, andere freie Träger von 9 %, Elterninitiativen von 4 %.

Die Jugendämter der Kreise, kreisfreien Städte und der größeren kreisangehörigen Gemeinden steuern das System der Kindertageseinrichtungen im Rahmen der kommunalen Jugendhilfeplanung. Sie sorgen für ein bedarfsgerechtes Gesamtangebot:

Im Rahmen der gesetzlichen Regelungen des Landes ist daher in den letzten Jahren die Ganztagsbetreuung deutlich ausgebaut worden (derzeit 40 %). Seit 2008 läuft auch ein umfassendes Ausbauprogramm für Kinder unter 3 Jahren. Mitte 2011 besteht hier ein Angebot für knapp 25 % aller Kinder U 3.

Die zentralen politischen Entscheidungen der Kindertagesbetreuung werden in den kommunalen Jugendhilfeausschüssen getroffen. Jugendamt und die freien Träger der Jugendhilfe verbindet eine partnerschaftliche Zusammenarbeit. Die Abstimmung zwischen Jugendamt und den freien Trägern findet insbesondere in der Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII statt.

Neben dem örtlichen Jugendamt sind die Landesjugendämter Rheinland und Westfalen-Lippe tätig, die die Betriebsaufsicht über die Kindertageseinrichtungen führen und die Kindertagesbetreuung durch Beratung, Fortbildung und Modellprojekte qualifizieren. Außerdem wickeln sie im Auftrag des Landes die Finanzierung der Kindertagesbetreuung ab. Schließlich sind sie im Rahmen der Eingliederungshilfe für die Bedarfsplanung und die ergänzende Finanzierung für Kinder mit Behinderung in Kita's verantwortlich.